Verordnung über die Alarmorganisation in Friedenszeiten

vom 28. Juni 2011[1) 2)]

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 7 Bst. e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG) vom 30. September 2010[3)]; [4)]

beschliesst:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, die Organisation und den Einsatz der Organe des Kantons und der Gemeinden für die Sicherstellung der Alarmierung in Friedenszeiten.

[2] Sie dient insbesondere der Warnung bei erhöhter Radioaktivität oder bei einer Gefährdung durch chemische Stoffe sowie dem Vorgehen beim Ertönen eines unbekannten Sirenenalarms (vermuteter Fehlalarm).

§ 2

Alarmierungsregionen

Die Alarmierungsregionen sind wie folgt definiert:

a) ganzes Kantonsgebiet;

b) Region Berg mit den Gemeindegebieten von Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim;

1) GS 31, 155

2) GS 27, 817

3) BGS 531.1

4) Fassung gemäss § 33 V zum EG betr. Zivilschutz vom 28. Juni 2011 (GS 31, 155); in Kraft am 1. Aug. 2011.

c) Region Tal mit den Gemeindegebieten von Zug, Baar, Steinhausen und Walchwil;

d) Region Ennetsee mit den Gemeindegebieten von Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch.

§ 3

Alarmierungsanlagen

Bau, Erneuerung und Unterhalt der Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Fernsteuerungen usw.) sind Sache des Kantons.

§ 4

Ablaufschemata und Massnahmenlisten

In den Anhängen zu dieser Verordnung sind als integrierende Bestandteile die Ablaufschemata und Massnahmenlisten zu folgenden Vorfällen dargestellt:

Anhang 1: Radioaktivität;

Anhang 2: Chemie-Alarm;

Anhang 3: Unbekannter Sirenenalarm;

Anhang 4: Störungen an der Fernsteuerung.

§ 5

Alarmzentrale Kanton

[1] Die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei (ELZ Zupo) übernimmt für den Kanton Zug die Aufgaben der Alarm- und Meldezentrale und ist Verbindungsstelle zu den Radiostudios und Medien.

[2] Sie

a) empfängt Warn- und Alarmmeldungen der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), der Stützpunktfeuerwehr und von Nachbarkantonen;

b) ist Aufgebotsstelle für die Alarmgruppen gemäss Ablaufschema und Massnahmenlisten;

c) stellt die Verbindungen zur NAZ, zu den Gemeinden und den Nachbarkantonen sicher;

d) leitet Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung an die Radiostudios;

e) nimmt Mitteilungen bei unbekannten Sirenenalarmen entgegen, leitet die Abklärungen der unbekannten Alarmauslösung ein und stellt den Radiostudios eine Mitteilung über die Ursache des Sirenenalarms zu;

f) löst die stationären Sirenen mittels Sirenenfernsteuerung aus;

g) bietet bei einer Störung der Fernsteuerung die Kommandogruppen der betroffenen Gemeindefeuerwehr für die manuelle Alarmauslösung auf.

[3] Erweist sich ein Alarm als Fehlalarm, gibt die Einsatzleitung der Zuger Polizei Entwarnung.

§ 6

Alarmstellen der Gemeinden

[1] In den Gemeinden übernehmen die Kommandogruppen der Gemeindefeuerwehren die Aufgaben der Alarmstelle Gemeinde.

[2] Die Alarmstelle Gemeinde

a) erstellt die Auslösebereitschaft für die mobilen Sirenen;

b) führt die Alarmierung der Bevölkerung mit den mobilen Sirenen durch;

c) löst bei einer Störung der Fernsteuerung die stationären Sirenen am Standort aus;

d) unterstützt die Abklärungen der ELZ Zupo bei einem unbekannten Sirenenalarm.

§ 7

Führung im Ereignisfall

[1] Für den Ereignisfall bereitet der Katastrophenstab die erforderlichen Massnahmen vor und übernimmt bei dessen Eintritt die Führung und Koordination.

[2] Der Gemeindeführungsstab leitet die Massnahmen in der Gemeinde und hält die Verbindung zum Katastrophenstab.

§ 8

Schlussbestimmung

[1] Die Weisung der Militärdirektion für die Alarmorganisation in Friedenszeiten vom 7. Februar 1997 ist samt den Beilagen aufgehoben[1)].

[2] Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

[1)] nicht in GS

Anhang 1

Ablaufschema «Warnung» **Radioaktivität**

(noch keinen Sirenenalarm auslösen)

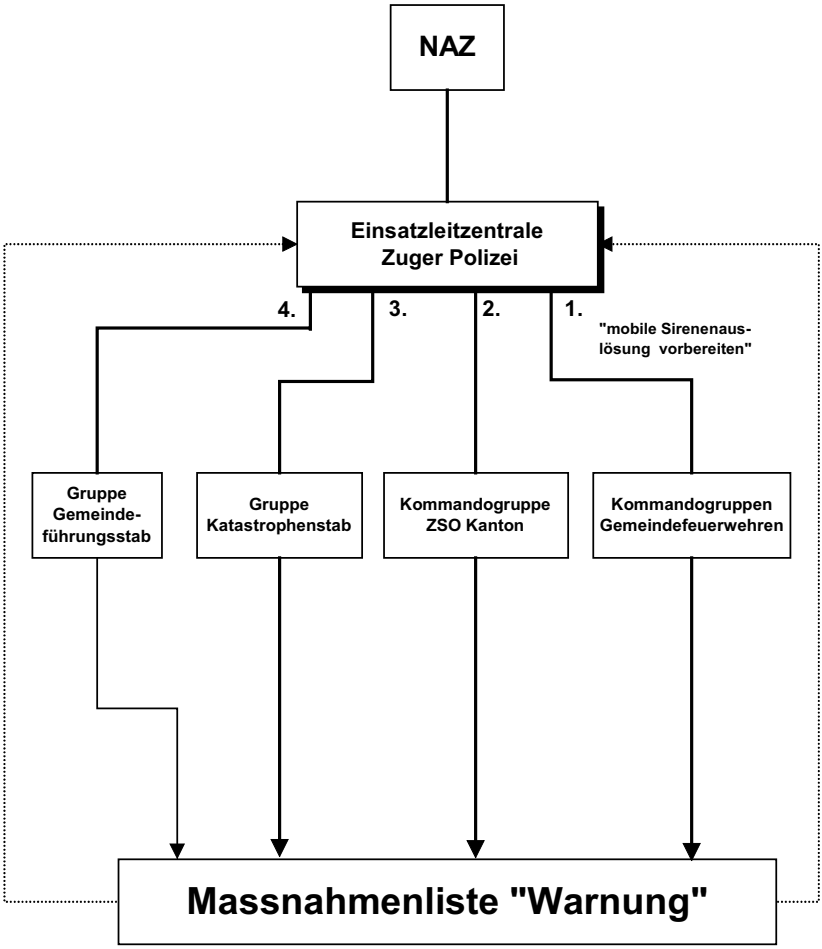

531.14

Anhang 1

Radioaktivität Massnahmenliste «Warnung»

Zuger Polizei

	Was	Bemerkungen
	Alarmieren Kommandogruppen Gemeindefeuerwehr	Sirenenauslösung vorbereiten
	Alarmieren Kommando-Gruppe ZSO Kanton	Warnung Radioaktivität, einrücken
	Alarmieren der Gruppe Katastrophenstab und der Gruppe Gemeindeführungsstab	Warnung Radioaktivität, einrücken
	Alarmieren Radio Sunshine, Radio Central	
	Einrichten eines Führungsraumes	
	Beschaffen von aktuellen Wetterdaten	
	Kontrolle der Rückmeldungen von den Gemeinde-Feuerwehren, ev. Nachaufgebote	
	Informationsstelle einrichten	
	Weitergabe der "WARNUNG" an kantonale Institutionen gem. Liste	
	weitere Massnahmen gemäss interner Checkliste	

Katastrophenstab

	Radioempfang sicherstellen (DRS 1)	
	Nachrichtenbeschaffung: - Verbindungsaufnahme mit NAZ - Verbindungaufnahme mit Nachbarkantonen	
	Aufgebot Chemiestab auslösen bei Bedarf: Einrücken ELZ Zupo	Auftrag an ELZ Zupo
	Analyse der Lage	
	Information der Gemeinden über Entwicklung der Lage	

Kommandogruppe ZSO Kanton

	Aufgebot TF Gruppe Jodtabletten auslösen	Auftrag an ELZ Zupo
	Vorbereiten der Abgabe von Jodtabletten	
	Meldung an ELZ Zupo: Vorbereitungen für Abgabe der Kaliumjodid-Tabletten abgeschlossen	

Kommandogruppen Gemeinde-Feuerwehren

	Rückmeldung an ELZ Zupo: Teilstab eingerückt	
	Auslösebereitschaft der mobilen Sirenen erstellen	

Gemeindeführungsstab

	Rückmeldung an ELZ Zupo: Stab eingerückt Einrichten eines Führungsraumes, Telefon und FAX-Nummer an ELZ Zupo melden	
	Radioempfang sicherstellen (DRS 1)	
	Weitergabe der "WARNUNG" an Schulen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Industriebetriebe, Einkaufszentren, Hotels, Versorgungsbetriebe, Truppen auf Gemeindegebiet usw.	
	Erfassen von möglichen Problemen z.B.: (Verkehrsprobleme, Kommunikation, Hilfestellung an Institutionen und Einzelpersonen, Aufnahme und Betreuung von auswärtigen Personen)	(Spitex)
	Informationsstelle einrichten	
	Orientierung des Katastrophenstabes über mögliche Probleme bei Auslösung des Allgemeinen Alarms	
	Weitere Massnahmen gemäss Checkliste der Gemeinde	

Anhang 1

Ablaufschema «Allgemeiner Alarm» Radioaktivität

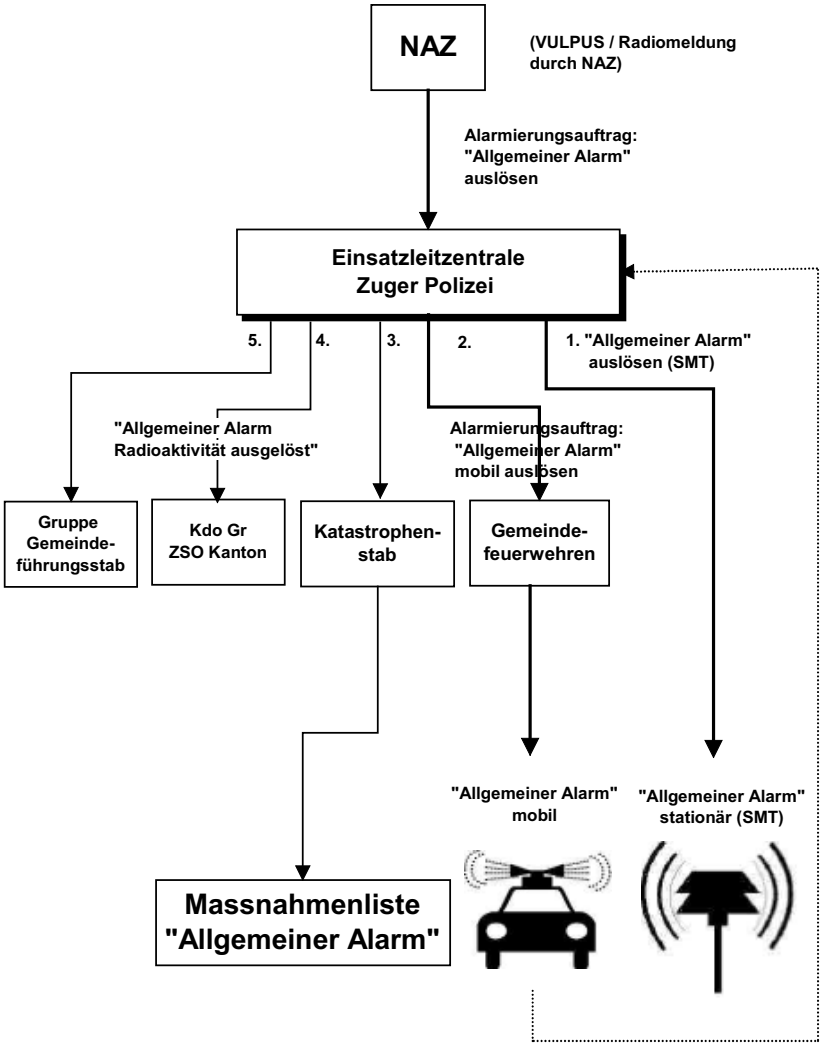

531.14

Anhang 1

Radioaktivität Massnahmenliste «Allgemeiner Alarm»

Zuger Polizei

	Was	Bemerkungen
	Alarmierungsaufträge der NAZ ausführen, stationäre Sirenen auslösen (SMT)	ELZ Zupo
	Alarmierungsauftrag der NAZ an Kommando-gruppen Gemeindefeuerwehren übermitteln:	mobile Alarmierung: „Allgemeiner Alarm“ auslösen
	Kommandogruppe ZSO Kanton orientieren	„Allgemeiner Alarm“ ausgelöst
	Katastrophenstab orientieren	„Allgemeiner Alarm“ ausgelöst
	Gruppe Gemeindeführungsstab orientieren	„Allgemeiner Alarm“ ausgelöst
	Betreiben einer Informationsstelle/Sorgentelefon	
	weitere Massnahmen gemäss interner Checkliste	

Feuerwehr

	"Allgemeiner Alarm" mit mobilen Sirenen auslösen (gem. Alarmierungs-Planung)	
	Rückmeldung an Katastrophenstab: "Alarmierung abgeschlossen"	
	Bei Störungen der Fernsteuerung, Sirenen manuell auslösen gemäss Auftrag ELZ Zupo	

ZSO Kanton

	Verteilung der Jodtabletten vorbereiten und auf Anweisung des Katastrophenstabes Verteilstellen in Betrieb nehmen	
	Abgelegene Höfe gem. Telefon-Alarmliste Zivilschutz alarmieren	
	Rückmeldung an Katastrophenstab: Verteilung der Jodtabletten läuft	

Katastrophenstab

	Koordination der Massnahmen	
	Erteilen von Weisungen an die Gemeinden	
	Koordination von Hilfeleistungen an die Gemeinden	
	Anordnen von medizinischen Massnahmen	
	Koordination und Anordnung von Verkehrs- und Sicherheitsmassnahmen	
	Analyse der Lage	
	Information der Gemeinden über Entwicklung der Lage	

Gemeindeführungsstab

	Unterstützen von Institutionen und behinderten Personen	
	Schutzmassnahmen für auswärtige Personen vorbereiten	
	Weitere Massnahmen gemäss Checkliste der Gemeinde treffen	

Anhang 2

Ablaufschema «Ereignis im Kanton Zug» Chemie-Alarm

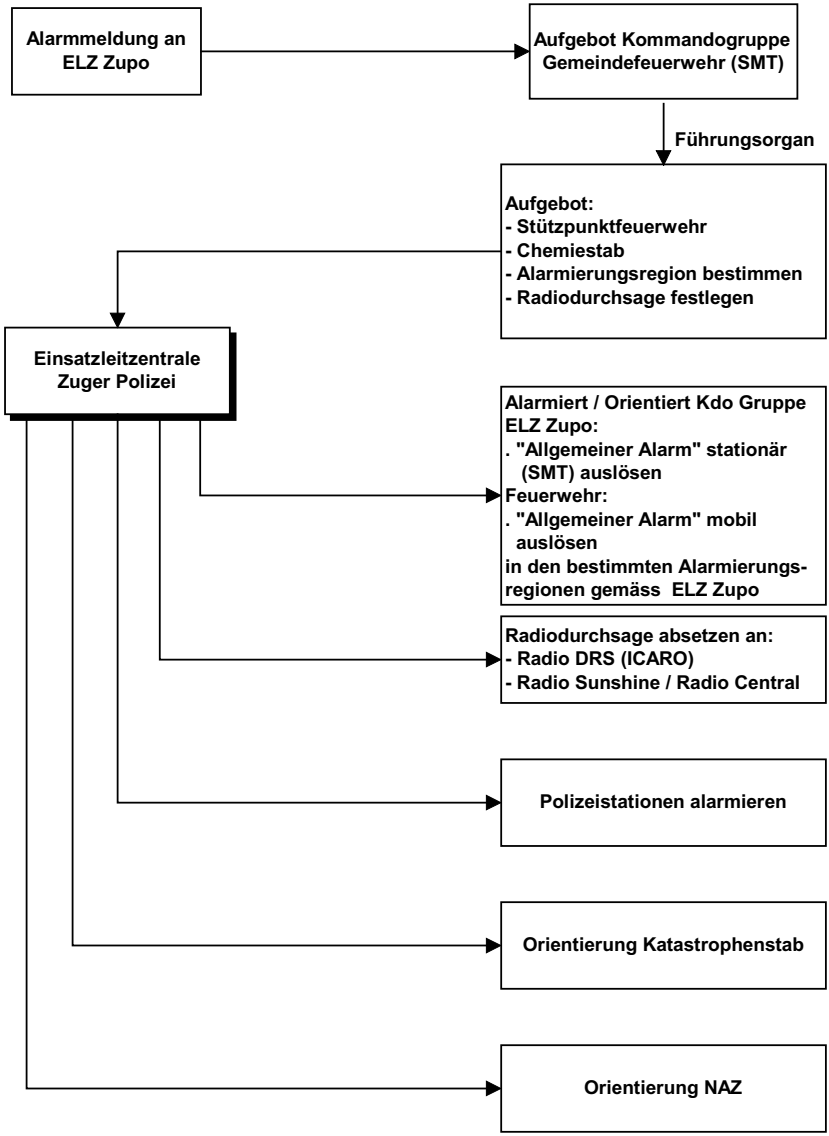

Anhang 2

Chemie-Alarm Ablaufschema «Ereignis in einem Nachbarkanton»

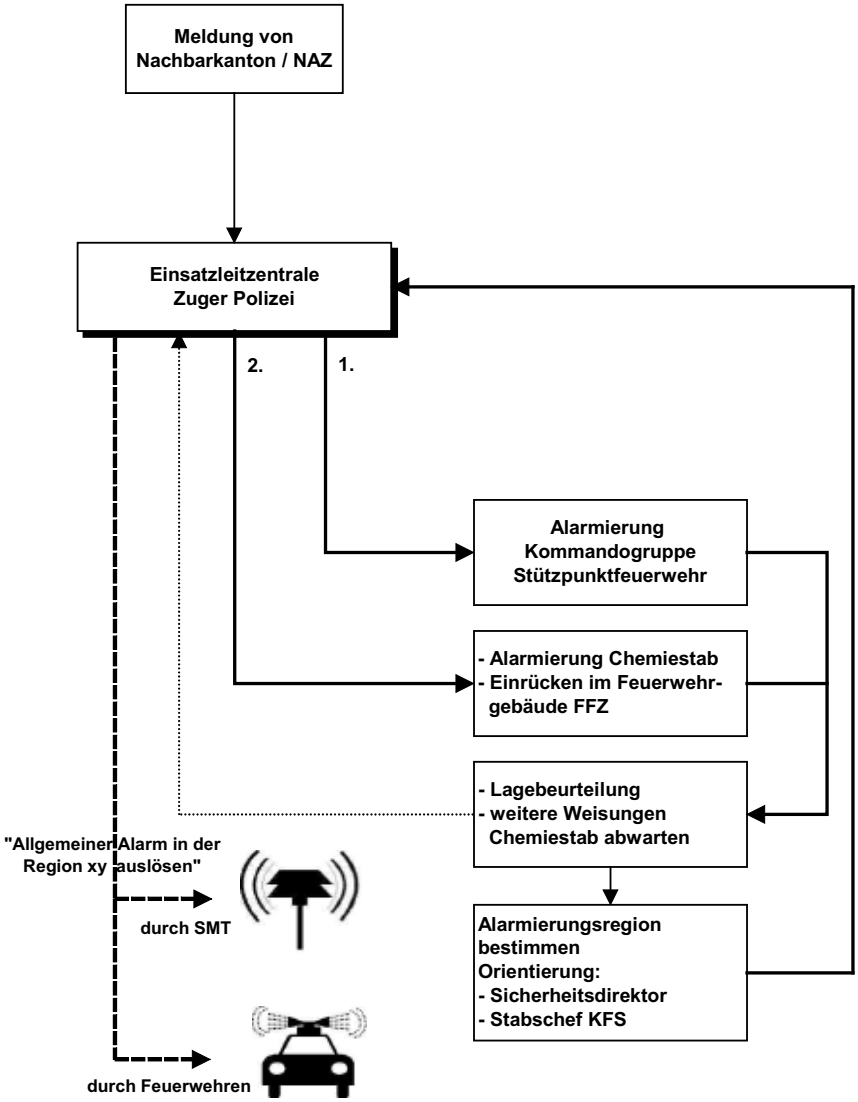

Anhang 3

Ablaufschema Unbekannter Sirenen-Alarm / Fehlalarm

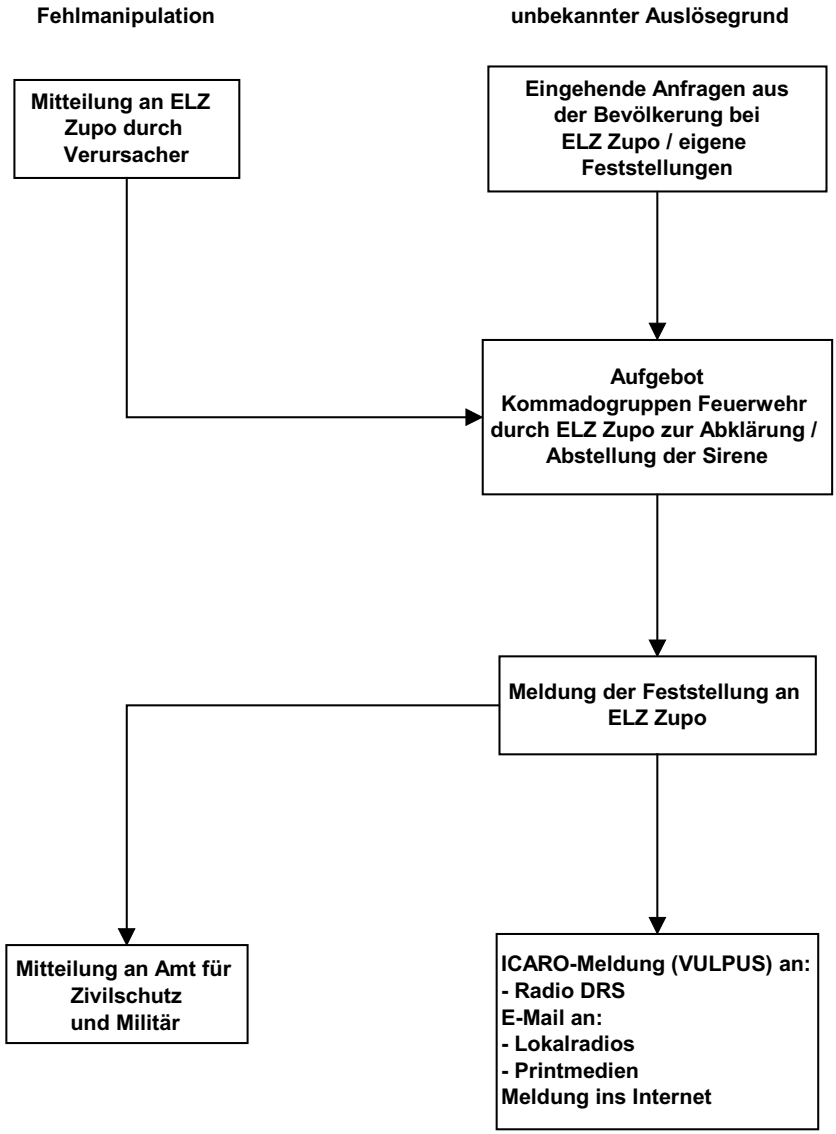

Anhang 4

Störungen an der Fernsteuerung KGI 457

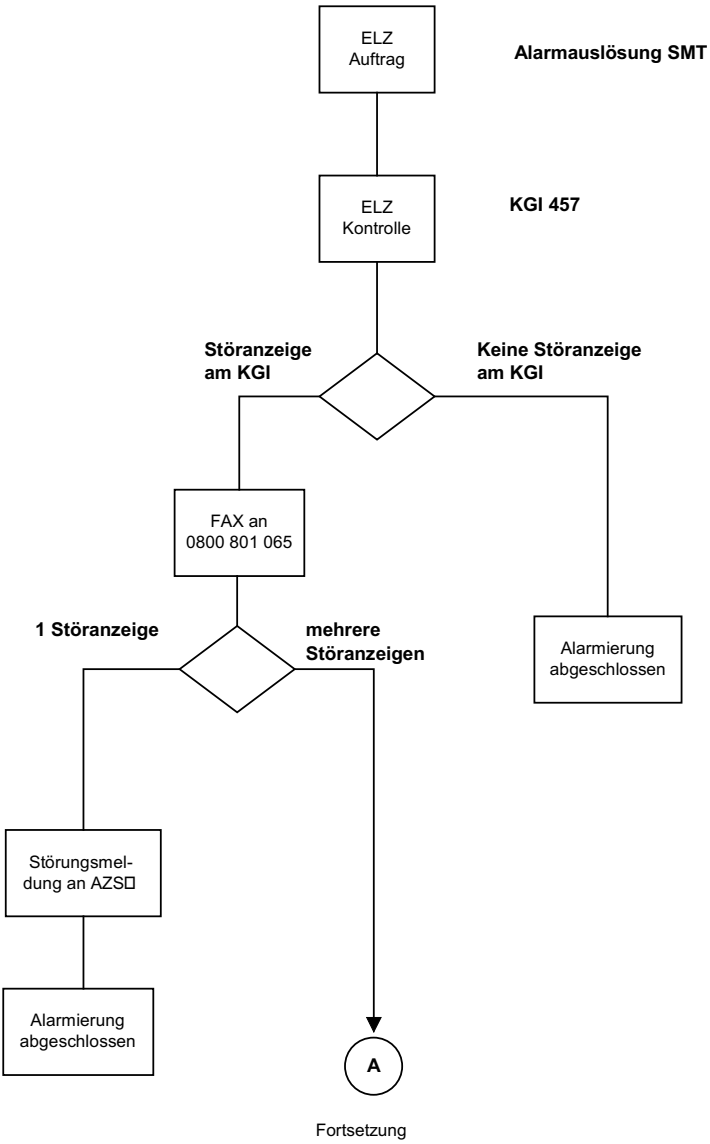

Anhang 4
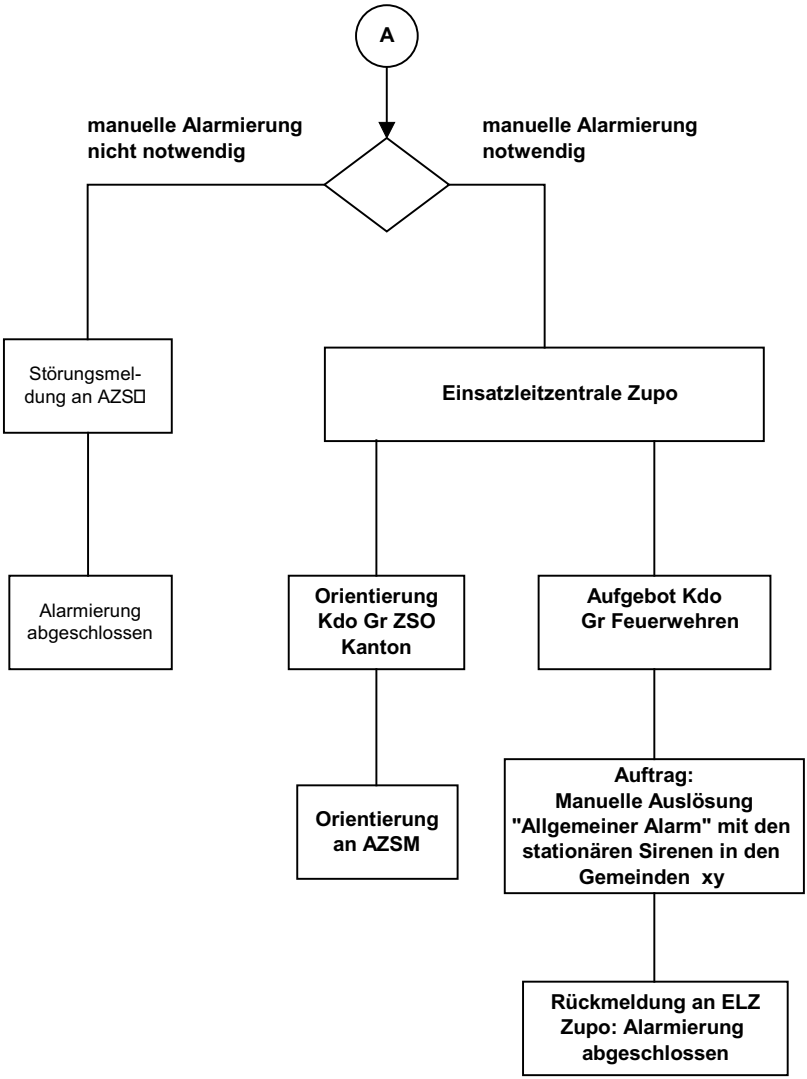
Prüfung der manuellen Nachalarmierung gemäss Liste AZS